

Bekanntmachung Nr. 070/2011 vom 23.11.2011

Satzung vom 23.11.2011

**zur Änderung der Satzung
über die Abfallbeseitigungsgebühren vom 16.12.2009**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO- in der zur Zeit geltenden Fassung (GV. NRW S. 271), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -LabfG- vom 21.06.1988 in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 394) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 64 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 15.11.2011 folgende Satzung zur Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 wird wie folgt geändert:

- | | | |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|
| (1) | Die Jahresgrundgebühr für einen 80 l- Abfallbehälter für Restmüll beträgt | 128,52 € |
| (2) | Die Jahresgrundgebühr für eine Abfallgemeinschaft (§11 Abs. 6 der Satzung über Abfallentsorgung) beträgt | 124,68 € |
| (3) | Neben der Jahresgrundgebühr für jede Entleerung des grauen 80 l-Abfallbehälters für Restmüll eine Gebühr von erhoben. | 3,92 € |
| (4) | Die Jahresgebühr für einen grünen 120 l-Abfallbehälter für Bioabfälle beträgt | 37,68 € |
| (5) | Die Höhe der Abfallbeseitigungsgebühren für graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l beträgt | |
| | a. bei wöchentlicher Entleerung | 3.086,52 € jährl. / 257,21 € monatl. |
| | b. bei 2-wöchentlicher Entleerung | 1.630,44 € jährl. / 135,87 € monatl. |
| | c. bei 4-wöchentlicher Entleerung | 902,28 € jährl. / 75,19 € monatl. |

- d. Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitstellungsgebühr für den grauen 1.100 l Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von 174,24 € jährlich/ 14,52 € monatlich eine Gebühr von 56,01 € pro Entleerung erhoben.
- e. Ab 01.01.2012 erfolgt die Einführung eines 770 l Umleerbehälters für Gewerbebetriebe. Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitschaftsgebühr für den 770 l Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von 174,24 € jährlich / 14,52 € monatlich eine Gebühr von 41,27 € pro Entleerung erhoben.
6. Ab 01.01.2012 erfolgt die Einführung eines 770 l Umleerbehälters für Gewerbebetriebe.
Die Höhe der Abfallbeseitigungsgebühren für graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 770 l beträgt
- | | |
|-----------------------------------|--------------------------------------|
| bei wöchentlicher Entleerung | 2.320,20 € jährl. / 193,35 € monatl. |
| b) bei 2-wöchentlicher Entleerung | 1.247,28 € jährl. / 103,94 € monatl. |
| C) bei 4-wöchentlicher Entleerung | 710,76 € jährl. / 59,23 € monatl. |
- d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitschaftsgebühr für den 770 l Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von 174,24 € jährlich/ 14,52 € monatlich eine Gebühr von 41,27 € pro Entleerung erhoben.
- (7) Die Abfallentsorgungsgebühr für die Abfuhr der 35 l Restmüllabfallsäcke beträgt je Stück 2,20 € für 80 l Abfallsäcke unverändert 5,00 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baesweiler, 23.11.2011
Der Bürgermeister

Dr. Linkens